

Bedingungen und Erläuterungen für Landwirtschaftliche Versicherungen

... das sollten Sie wissen!

A Gebäude-Feuerversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Gebäude-Feuerversicherung maßgeblichen Bestimmungen.

B Gebäude-Leitungswasserversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Gebäude-Leitungswasserversicherung maßgeblichen Bestimmungen.

C Gebäude-Sturmversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Gebäude-Sturmversicherung maßgeblichen Bestimmungen.

D Inhalts-Feuerversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Inhalts-Feuerversicherung maßgeblichen Bestimmungen.
Soweit beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß den Bestimmungen in den ABL 98 OF als mitversichert.

E Landkasko-Versicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Landkasko-Versicherung (AVB Landkasko).

Inhaltsübersicht

Seite

Seite

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) **4**

Anhang - Zusätzliche Haftungerweiterungen **26**

Anhang - Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft **28**

Regreßverzichtsabkommen in der Feuerversicherung **31**

Allgemeine Bedingungen für die Landkasko-Versicherung
(AVB Landkasko) **32**

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL 98 OF)

- § 1 Feuerversicherung
- § 2 Leitungswasserversicherung
- § 3 Sturm- und Hagelversicherung
- § 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 5 Versicherte Sachen
- § 6 Versicherte Kosten
- § 7 Versicherter Mietaufschlag
- § 8 Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
- § 9 Versicherungsort
- § 10 Versicherungswert von Gebäuden
- § 11 Versicherungswert von landwirtschaftlichem Inventar
- § 12 Unterversicherung/Unterversicherungsverzicht
- § 13 Entschädigungsberechnung für Gebäude
- § 14 Entschädigungsberechnung für landwirtschaftliches Inventar
- § 15 Gefahrenstände bei Vertragsabschluß und Gefahrenerhöhung
- § 16 Sicherheitsvorschriften
- § 17 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung
- § 18 ObliegenheitendesVersicherungsnehmers
im Versicherungsfall
- § 19 Besondere Verwirkungsründe
- § 20 Sachverständigenverfahren
- § 21 Mehrfache Versicherung
- § 22 Zahlung der Entschädigung
- § 23 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 24 Versicherung für fremde Rechnung
- § 25 Mehrere Versicherungsnehmer
- § 26 Klagfrist
- § 27 Verjährung
- § 28 Gerichtsstand
- § 29 Anzuwendendes Recht
- § 30 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 31 Schlußbestimmung

Anhang - Haftungserweiterungen
Anhang - Sicherheitsvorschriften

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen gemäß

- § 1 (Feuerversicherung) A und D
- § 2 (Leitungswasserversicherung) B
- § 3 (Sturm- und Hagelversicherung) C

nicht vereinbart wurde, entfallen die Bestimmungen für diese Gefahren.

§ 1 Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.

2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluß- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das versicherte Gebäude aufgetroffen ist.

Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Kurzschluß- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen, wenn der Blitzschlag außerhalb des versicherten Gebäudes aufgetroffen ist.

4. Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung, die durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen entsteht.

§ 2 Leitungswasserversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;

b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung;

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

3. Für Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel gilt Nr. 2 entsprechend.

4. Die Versicherung erstreckt sich innerhalb des versicherten Gebäudes auch auf frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);

b) der Warmwasser- oder Dampfheizung;

c) von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

5. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an

a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilenvon Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

6. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücken befinden.

7. Der Versicherungsschutz gemäß § 2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) durch Plansch- oder Reinigungswasser, es sei denn infolge eines Rohrbruchs;

b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn infolge eines Rohrbruchs;

c) durch Öffnen der Sprinkler- oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage, es sei denn infolge eines Rohrbruchs;

d) durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, daß Leitungswasser (§ 2, Nr. 2) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

e) durch Schwamm;

f) durch Pilz;

g) an Gebäuden, soweit diese nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 3 Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Sturm ist eine weiterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Std.). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß

a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder des Hagels auf versicherte Sachen;

b) dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a) oder

b) an versicherten Sachen.

4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

a) durch Sturmflut;

b) durch Lawinen;

c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) an Laden- und Schaufensterscheiben;

e) an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien;

f) an versicherten Gebäuden, soweit diese nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den §§ 1 - 3 erstreckt sich die Versicherung ohne

Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch

- a) Kriegsereignisse jeder Art;
- b) innere Unruhen;
- c) Erdbeben;
- d) Kernenergie verursacht werden.

§ 5 Versicherte Sachen

1. Gebäudeversicherung
- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude. Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die festinstallierten
 - Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
 - Be- und Entlüftungsanlagen;
 - Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);
 - Anbindungen, Freißitter, Halsrahmen, Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;
 - Tröge und Tränken;
 - Trocknungsanlagen
 - Heizungsanlagen.

Weitere Gebäude- und Grundstücksbestandteile sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

- 1.2 Zubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist oder für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes genutzt wird.

Weiteres Gebäudezubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

- 1.3 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt (Gefährtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2. Inhaltsversicherung (Landwirtschaftliche Inventarversicherung)

- 2.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;

- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;

- c) sie sicherungshalber übereignet hat und dem Erwerber kein Entschädigungsanspruch zusteht (§ 71 Abs. 1, Satz 2 VVG).

Fremdes Eigentum ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist und keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

- 2.2 Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saatgut. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Hackfrüchte und Obst im Freien und nicht geernteter Mais. Ernteerzeugnisse im Freien sind nach § 3 Nr. 4 e) gegen die Gefahren Sturm und Hagel nicht versichert.

Schober (Diemen) und Ballenlager im Freien sowie in offenen Feldscheunen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

- 2.3 Sachen in geschlossenen Feldscheunen sind mitversichert.

- 2.4 Die Versicherung des Tierbestandes umfaßt grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen. Geflügel mit einem Gesamtwert von über 2500 EUR sowie Tiere von besonderem Wert (über 2500 EUR) sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

- 2.5 Die Inhaltsversicherung der Betriebs Einrichtung erstreckt sich nicht auf

- a) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen
- b) Bargeld;
- c) Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere.

- 2.6 Die Inhaltsversicherung umfaßt nicht den Hausrat.

§ 6 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
- a) für Maßnahmen, auch erfolgslose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

- b) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen

bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

c) für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und solchen Datenträgern, die Anwendungsprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebspezifischer Daten.

2. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);

Die Versicherungssumme ist je Schadenfall begrenzt

- bei einer fest vereinbarten Versicherungssumme auf die beantragte Versicherungssumme,

- bei einer prozentual vereinbarten Versicherungssumme auf den Prozentanteil der gesamten Versicherungssumme des Vertrages.

Die Berechnung der Aufräumungs- und Abbruchkosten erfolgt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf der Grundlage des beantragten Prozentsatzes der Versicherungssumme 1914 aller versicherten Gebäude, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor

b) in der Neu- und Zeitwertversicherung auf der Grundlage des beantragten Prozentsatzes der Versicherungssumme aller Gebäude.

3. Für Wohngebäude sind die Aufräumungs- oder Abbruchkosten sowie die Bewegungs- oder Schutzkosten (Nr. 2 a und b) auch ohne besondere Vereinbarung bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Anpassungsfaktor

b) in der Neu- und Zeitwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme.

4. Bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung ersetzt.

Veranlaßt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen

in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Die Entschädigung versicherter Mehrkosten infolge Preissteigerungen ist je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme 1914 des jeweiligen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Anpassungsfaktor;

b) in der Neu- und Zeitwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme des jeweiligen Gebäudes.

5. Bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen ersetzt.

5.1 Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5.2 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

5.3 Dürfen wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.

5.4 Die Entschädigung versicherter Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen nach Nr. 5 ist je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme 1914 des jeweiligen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor;

b) in der Neu- und Zeitwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme des jeweiligen Gebäudes.

5.5 Weitere zusätzliche Haftungserweiterungen - s. Anhang Seite 26.

§ 7 Versicherter Mietausfall

1. Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Sachschaden nach §§1-3

a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles

berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Die Versicherung des Mietausfalles für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgebäude ist besonders zu vereinbaren.

§ 8 Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Feuerschaden unterbrochen oder beeinträchtigt und ist die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2. Der Betriebsunterbrechungsschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Hitzezeit günstig oder ungünstig beeinflussen haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden zurückzuführen ist auf

- a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten;
- b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen.

4. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haltzeit) entsteht.

5. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Er verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

§ 9 Versicherungsart

Versicherungsart sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke oder Gebäude, für bewegliche Sachen (Inventar) ist Versicherungsart die Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Versicherungswert von Gebäuden

Gebäude können zum

- Gleitenden Neuwert;
 - Neuwert oder
 - Zeitwert
- versichert werden.

1. Gleitende Neuwertversicherung

a) Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung sind der Versicherungswert 1914 sowie der gleitende Neuwertfaktor.

b) Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neuwertwert des Gebäudes (einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914 entsprechend seiner Größe und seiner baulichen Ausstattung.

c) Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.

d) Der Versicherer paßt den Versicherungsschutz jährlich der Baukostenentwicklung an.

e) Der Beitrag verändert sich gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation des bei Vertragsabschluß vereinbarten Beitragssatzes 1914 mit dem veränderten Anpassungsfaktor.

f) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 % und die des Tariflohnes zu 20 % berücksichtigt. Der jeweilige Indexwert wird dabei auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Anpassungsfaktor wird ebenfalls auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

g) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch schriftliche Erklärung

widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (Nr. 2 a) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht nach § 12 nicht. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

2. Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert

Abweichend von Nr. 1 (Gleitende Neuwertversicherung) können auch als Versicherungswert vereinbart werden

a) der Neuwert:

Dies ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschließlich Architektenhonorare sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten).

b) der Zeitwert:

Dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

3. Wirtschaftsgebäude, deren Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt, werden nur zum Zeitwert entschädigt.

4. Ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert für den Versicherungsnehmer erzielbarer Verkaufspreis des Materials. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

§ 11 Versicherungswert von landwirtschaftlichem Inventar

1. Die Betriebseinrichtung kann zum Neuwert oder zum Zeitwert versichert werden.

a) Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

b) Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert unter Abzug der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

c) Teile der Betriebseinrichtung, deren Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt, werden nur zum Zeitwert entschädigt.

2. Der Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ergibt sich aus der Erntemenge und dem Marktpreis (Erzeugerpreis).

Für Ernteerzeugnisse und Vorräte, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

3. Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis.

§ 12 Unterversicherung / Unterversicherungsverzicht

1. Gebäudeversicherung

1.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß § 10 Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

1.2 In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn

a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 berechnet.

1.3 Wird die nach Nr. 1.2 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

1.4 Ergibt sich im Versicherungsfall, daß die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1.2 von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nicht, soweit die abweichenden Angaben auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.

1.5 Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich insbesondere durch werfsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

2. Inhaltsversicherung (Landwirtschaftliche Inventarversicherung)

Ist die Versicherungssumme (Gesamtsumme der Positionen Tierbestand, Ernteeerzeugnisse, Wirtschaftsvorräte, Betriebseinrichtung und Vorsorge) niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird nur der Teil des gemäß § 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

§ 13 Entschädigungsberechnung für Gebäude

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandeln gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - c) Restwerte werden angerechnet.
2. In der Gleitenden Neuwert- und Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das wiederherzustellende Gebäude einem landwirtschaftlichen Zweck dient. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
3. Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

§ 14 Entschädigungsberechnung für landwirtschaftliches Inventar

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandeln gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

- c) Restwerte werden angerechnet.

2. In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhandeln gekommen sind, in gleicher Art und Güte und neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Der Zeitwertschaden bei zerstörten oder abhandeln gekommenen Gegenständen wird aus dem Neuwertschaden abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung errechnet.

§ 15 Gefahrumstände bei Vertragsschluß und Gefahrenerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Eine Gefahrenerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrenerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
3. Eine Gefahrenerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
 - c) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrenerhöhung leistungsfrei geworden ist.

§ 16 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Wird eine der vorstehenden Sicherheitsvorschriften verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
4. Ist mit der Verletzung einer Verpflichtung eine Gefahrenerhöhung verbunden, so findet auch § 15 Anwendung.
5. Besondere Sicherheitsvorschriften für die Feuerversicherung - s. Anhang Seite 28 -.

§ 17 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Falle des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchs-

frist zu zahlen, Folgebeiträge - soweit nichts anderes vereinbart wurde - am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gelten §§ 39, 91 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden. Der Versicherer ist berechtigt, bei verspäteter Beitragszahlung Verzugszinsen zu berechnen.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefodert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG).

§ 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Versicherer unverzüglich zu informieren und - soweit möglich - dessen Weisungen zur Schadenminderung /-abwendung einzuholen und zu beachten;
 - b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;
 - c) dem Versicherer - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen

d) die Schadenstelle so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

§ 19 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

§ 20 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Eintrifft er sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert (siehe §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von §§ 13, Nr. 2, 14 Nr. 2 ist auch der Zeitwert anzugeben;

b) bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1;

c) alle sonstigen gemäß §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

d) die nach § 6 versicherten Kosten, den nach § 7 versicherten Mietausfall sowie den nach § 8 versicherten Betriebsunterbrechungsschaden.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übertrifft der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

§ 21 Mehrfache Versicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß

die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 22 Zahlung der Entschädigung

1. Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, die nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange in Folge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer die nach §§ 13 Nr. 2, 14 Nr. 2 geltenden Voraussetzungen nachgewiesen hat. Zinsen für diesen Teil der Entschädigung werden erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.

6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realcredits.

§ 23 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Eine Entschädigungszahlung hat keinen Einfluß auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 24 Versicherung für fremde Rechnung

1. Schließt der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, so kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleichgestellt.

4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.

5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherten nicht darüber informiert hat.

§ 25 Mehrere Versicherungsnehmer

Besieht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muß sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 26 Klagefrist

1. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn er diesen Anspruch nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend macht.
2. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtstolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

§ 27 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 28 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 30 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anzeige eines Schadens gemäß § 18, sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für die Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung

eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderungen bei regelmäßigiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 31 Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Satzung des Versicherers.

Ein Auszug aus der Satzung des Versicherers und den Gesetzesbestimmungen ist im Heft "FS 83.30 Allgemein" abgedruckt.

Zusätzliche Haftungsverweiterungen

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden ABL 98 OF gelten zusätzlich folgende Haftungsverweiterungen:

1. Gebäude-Feuerversicherung

- Bauliche Grundstücksbestandteile
- Bauliche Grundstücksbestandteile (Zäune, Platten, Hofbefestigungen) sind bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes mitversichert. Bäume und Hecken sind nicht versichert.
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich
Der Versicherer ersetzt die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination von Erdreich durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes.
- Nutzwärmeschäden incl. Schornsteinbrand
Brandschäden an versicherten Raucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.
- Sachverständigenkosten
Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

2. Gebäude-Leitungswasserversicherung

- Bauliche Grundstücksbestandteile
Bauliche Grundstücksbestandteile (Zäune, Platten, Hofbefestigungen) sind bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes mitversichert. Bäume und Hecken sind nicht versichert.
- Sachverständigenkosten
Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

3. Gebäude-Sturmversicherung

- Bauliche Grundstücksbestandteile
Bauliche Grundstücksbestandteile (Zäune, Platten, Hofbefestigungen) sind bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes mitversichert. Bäume und Hecken sind nicht versichert.

- Sachverständigenkosten

Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

4. Inhalts-Feuerversicherung

- Nutzwärmeschäden
Brandschäden am versicherten Inhalt von Raucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.
- Fermentationsschäden
Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind mitversichert; das gilt nicht für Silage.
- Schweizerzeugungsschäden
Schweizerzeugungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich der Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind mitversichert.
- Sachverständigenkosten
Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

*) Die prozentuale Entschädigungsgrenze von der Versicherungssumme berechnet sich:

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung aus dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 1 ABL),

b) in den Fällen des § 10 Nr. 2 ABL aus dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme.

Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütung- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABL 98 OF) ergänzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstand nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen,
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt. Durchbrüche für Installationen (Elek-tro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen.

Feuerlöscher

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizungsanlagen oder Mährescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach dem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

Auftauarbeiten

Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegen-

Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern,
- elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftautransformatoren oder Gleichrichtern.

Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die "Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker" (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Ernterzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muß ordnungsgemäß eingelagert und ständig auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Ernterzeugnissen in Diemen, Schobern oder Großballenlagern (offene Lagerung) ist mindestens ein Abstand von - 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung,

- 25 m zu Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist unzulässig.

Feuerstätten, Heizungseinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasröhre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die ausströmende Warmluft 120 Grad nicht übersteigt. Bei Trocknungsanlagen muß bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchströmenden Luft die Wärmezufuhr selbstständig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Thermostat und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.
Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentflammare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche oder Schlacke muß

- in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerfest abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

Wärmestrahler zur Tieraufzucht

Wärmestrahler zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z. B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mährescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden. Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muß mindestens 2 m betragen. Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien abgeklümt oder ausgebaut werden. Es ist sicherzustellen, daß Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen.

Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten

Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m,
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können,
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten.
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.

Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Das gilt auch für Schieber, Diemen, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

Regreßverzichtsabkommen in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen von 150.000 EUR bis 600.000 EUR. Auf Regreßforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von 600.000 EUR hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

Allgemeine Bedingungen für die Landkasko-Versicherung - AVB Landkasko .

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2 Versicherte Sachen
§ 3 Geltungsbereich
§ 4 Versicherungsfall
§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme
§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
§ 7 Sicherheitsvorschriften
§ 8 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
§ 10 Totalschaden
§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 12 Ersatz der Aufwendungen
§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe
§ 15 Sachverständigenverfahren
§ 16 Zahlung der Entschädigung
§ 17 Repräsentanten
§ 18 Wiederherbeigehaltene Sachen
§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 21 Agentenvollmacht
§ 22 Gerichtsstand
§ 23 Schlußbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für alle Beschädigungen und Verluste an versicherten Sachen, verursacht durch
- a) Unfall während des Transports z. B. durch Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkende Ereignisse;
- b) Elementarereignisse und höhere Gewalt, z. B. Sturm, Sturmflut, Hochwasser, Erdbeben, Brückeneinsturz, Steinschlag (als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 6);
- c) Diebstahl, Raub und Unterschlagung;

- d) vorsätzliche Handlungen betriebsfremder Personen, soweit nicht bestimmte Schäden und Gefahren vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
2. Ausschlüsse
- Ausgeschlossen sind Schäden durch
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemanneten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) mangelhafte Wartung, Material- und Konstruktionsfehler, starkes Bremsen, Fahrerschütterung, Durchfahren von Schlaglöchern, Mängel der Bereitung;
- c) unrichtige Deklaration gegenüber Beförderungsunternehmen, eine Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhalten einer Lieferfrist bzw. durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste, gleichviel aus welcher Ursache;
- c) die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sachen (z. B. Rost, Oxydation, Korrosion, Schimmel, Fäulnis), Abnutzung, Verschleiß;
- d) Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verkrätzen, Verschrämmen, Zerreißen, Verschmutzen, Auslaufen von Flüssigkeiten, normale Witterungseinflüsse (z. B. Eis, Frost, Hagel, Hitze, Regen, Schnee), Färb- und Emailleabsplitterungen, Ungeziefer, Nagetiere, es sei denn, ein solcher Schaden ist nachweislich die unmittelbare Folge einer der in Nr. 1 a-d genannten Gefahren, ohne daß eine oder mehrere der in Nr. 2 f-i genannten Gefahren mitgewirkt haben.
- e) Ausgeschlossen sind Betriebsbeschäden jeder Art.
- Ausgeschlossen sind die Gefahren
- f) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
- g) von inneren Unruhen, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage oder politischen Gewaltthaten;
- h) der Verstöße gegen behördliche Vorschriften, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- i) der Kernenergie oder Radioaktivität.
- k) Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 2 f-i nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschuß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen.
2. Mitversichert sind die fest mit diesen Fahrzeugen/Maschinen verbundenen oder unter Verschluss gehaltenen Teile einschließlich Zubehör.
3. Nicht versichert sind

- a) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eigenem Antrieb und/ oder amtlichen Kennzeichen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung;
- b) Betriebsmittel.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der Beförderung, der bestimmungsgemäßen Einsätze und Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert ist der am Schadentage gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) für neue, gleichartige Sachen.
2. Die Versicherungssumme muß dem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) entsprechen.

§ 6 Gefahrenstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und §§ 23 bis 30 VVG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragsatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 8 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist

zu zahlen. Folgebeiträge - soweit nichts anderes vereinbart wurde - am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versiche-

rer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgafehrensversicherungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 10 Totalschaden

1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder wenn er in seine ursprüngliche Beschaffenheit nicht mehr zurückzusetzen ist.

2. Dem Totalschaden gleichzusetzen ist Verlust durch nachgewiesenen Diebstahl.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - a) im Totalschadenfall der gemeine Wert der versicherten Sachen oder deren Teile zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Zeitwert);
 - b) bei Beschädigung oder Teilverlust die notwendigen Reparaturkosten, bei Neuanschaffung von Einzelteilen die jeweiligen Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Teil (jedoch ohne Eifracht, Sonntags- oder Überstundenzuschläge).

Von dem gemäß Satz 1 ermittelten Schaden finden wegen des Unterschiedes "neu für alt" folgende Abzüge statt:

Versicherte Sachen bis zu 4 Jahre alt 1/10

Versicherte Sachen bis zu 6 Jahre alt 2/10

Versicherte Sachen über 6 Jahre alt 4/10

Liegt Reparaturwürdigkeit vor, wird der Schaden unter Anwendung der Altersabzüge aufgrund der Reparaturtaxe, jedoch nicht über die in Nr. 1 a festgesetzten Werte hinaus, ersetzt.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges werden nicht ersetzt.

2. Der nach Nr. 1 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme dem Versicherungswert (§ 5) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede versicherte Sache (Position) laut Versicherungsschein besonders festzusetzen.

§ 12 Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

2. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen für anlässlich der Schadenminderung entstandene Gesundheitsschäden. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe verpflichteter Organisationen wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem Entschädigung verlangt wird, folgende Obliegenheiten:

a) Er hat unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer anzuzeigen, einen Schaden durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder vorsätzliche Handlungen betriebsfremder Personen außerdem der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und über etwa entwundene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird; bei Schäden über 5.000 EUR sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fermündlich, schriftlich oder telegrafisch erfolgen;

b) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 12;

c) er hat einen Schaden im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen dieser Stelle unverzüglich zu melden und sich beschleunigen zu lassen;

d) er hat, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht, zu gestalten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der von dem Schaden betroffenen und der ihm entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Versicherungsfall, auf seine Kosten vorlegen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungs-

rungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, fernschriftliche oder telegrafische Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 14 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere einzelne

einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, bedarf besonderer Vereinbarungen.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

a) Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen auffordern. Die Aufforderung bedarf der Schriftform. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung ernannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige ernennen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen zur Ermittlung der Schadenhöhe nach § 11 Nr. 1 insbesondere auch, abgestellt auf die Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, den Wiederbeschaffungspreis und den Zeitwert der versicherten Sachen enthalten. Auf Verlangen einer der beiden Parteien müssen sie auch ein Verzeichnis der vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert und ihrem Zeitwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten.

d) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen und des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen wird die Entschädigung nach § 11 berechnet.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 13 Nr. 1 b und § 13 Nr. 1 d nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeigende des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

§ 17 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückverlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückverlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückverlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Dem Besitz einer zurückverlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückverlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.

7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsverfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1a.

2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 22 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 23 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Heft "FS 83.30 - Allgemein" aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.